

## Schulordnung der Primarschulgemeinde Eichenwies-Kriessern-Montlingen-Oberriet

vom 10. Dezember 2020<sup>1</sup>

Der Schulrat der Primarschulgemeinde Eichenwies-Kriessern-Montlingen-Oberriet (EKMO) erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes<sup>2</sup> (VSG) und Art. 28 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde EKMO vom 28. März 2011 folgende Schulordnung:

### I. Geltungsbereich

#### Art. 1

Geltungsbereich Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

### II. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 2

Aufgaben Die Primarschulgemeinde EKMO führt die folgenden Schultypen und schulischen Einrichtungen gemäss der kantonalen Gesetzgebung zur Volksschule:

- a) den Kindergarten
- b) die Primarschule

Sie gewährleistet den Übertritt an die regionale Oberstufe der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi.

Die Schulen werden – mit Ausnahme der Einführungsklassen – als integrative Schulen geführt.

#### Art. 3

Mitgliedschaften Die Primarschulgemeinde EKMO ist Mitglied:

- a) der Musikschule Oberrheintal
- b) der Logopädische Vereinigung Oberrheintal
- c) des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St. Gallen
- d) der Regionalen Kleinklasse zur sozialen Förderung Oberes Rheintal
- e) weiterer Zweckverbände und Vereinigungen nach Bedarf

<sup>1</sup> Vom Schulrat erlassen am 10. Dezember 2020, rechtsgültig geworden nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist.

<sup>2</sup> sGS 213.1

**Art. 4**  
Zusammenarbeit Die Primarschulgemeinde EKMO kann weitere Aufgaben übernehmen, die im sachlichen Zusammenhang mit der Schule stehen. Aufgaben können gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Vereinen erfüllt oder an sie übertragen werden.

**Art. 5**  
Schulanlagen Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch Dritten im Rahmen des Benützungsreglementes zur Verfügung. Die ausserschulische Benützung ist gebührenpflichtig, die Bemessung der Gebühren kann dem dem Benützungsreglement angehängten Gebührentarif entnommen werden.

### III. Schulbetrieb

**Art. 6**  
Unterricht Der Schulrat legt unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

**Art. 7**  
Pausen Die Schulleitung organisiert eine Pausenaufsicht. Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilte Aufsicht zu übernehmen.

**Art. 8**  
Stundenplan Der Stundenplan wird gemäss Art.19 Abs.1 des Volksschulgesetzes<sup>3</sup> von der Lehrperson entworfen und vom Rat erlassen. Die Schulleitungen koordinieren die Erstellung der Stundenpläne.  
Die jeweilige Schulleitung genehmigt Stundenplanänderungen unter dem Schuljahr und teilt diese dem Schulrat mit.

**Art. 9**  
Hausordnung Die Schulleitung erarbeitet zusammen mit dem Schulteam für das Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulareal eine Hausordnung.

**Art. 10**  
Schülertransport Der Schulrat sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg und regelt die Transportberechtigung.

**Art. 11**  
Ferien Der Ferienplan wird in Absprache mit der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi sowie den Primarschulgemeinden im Einzugsgebiet der Oberstufe nach den kantonalen Richtlinien erarbeitet und vom Schulrat erlassen. Der Schulrat legt den Zeitpunkt der Sportwoche fest. Diese Informationen werden mindestens zwei Jahre im Voraus der Bevölkerung bekannt gegeben.

**Art. 12**  
Unterrichtsfreie Tage Der Schulrat kann aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, sobald im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden (Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht)<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> sGS 213.1

<sup>4</sup> sGS 213.12

Besondere Veranstaltungen	<b>Art. 13</b> Der Schulrat fördert die Durchführung von Schulanlässen, Schulreisen, Schulsporttagen, Schullagern und besonderen Unterrichtswochen als Bestandteil des obligatorischen Schulunterrichts und kann sie bewilligen.
Elternbeiträge	<b>Art. 14</b> Der Schulrat kann einen angemessenen finanziellen Beitrag der Erziehungsberechtigten an die zusätzlichen Kosten einfordern, soweit den Erziehungsberechtigten Einsparungen erwachsen.

#### IV. Schülerinnen und Schüler

Schulbesuch	<b>Art. 15</b> Schülerinnen und Schüler sind gemäss Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht <sup>5</sup> (VVU) sowie Art. 96 Abs. 1 des Volksschulgesetzes <sup>6</sup> (VSG) zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet. Bei Schulaustritt infolge Wohnortwechsel oder bei Adressänderungen ist die Klassenlehrperson zu informieren.
Absenzen	<b>Art. 16</b> Die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson Absenzen so rasch als möglich und vor Unterrichtsbeginn zu melden. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib des Schülers oder der Schülerin nach dem Grund des Fernbleibens. Nicht voraussehbare Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers ist durch die Erziehungsberechtigten nachträglich zu begründen. Bei Abwesenheit durch Krankheit oder Unfall von mehr als drei Tagen haben die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzulegen. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Die Erziehungsberechtigten können bei unentschuldigten Absenzen vom Schulrat verwarnet oder gebüsst werden (Art. 97 des Volksschulgesetzes <sup>7</sup> ).
Urlaub	<b>Art. 17</b> Die Erziehungsberechtigten können in Anwendung von Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes <sup>8</sup> ihr Kind ohne Begründung an höchstens zwei Halbtagen (Jokertage) je Schuljahr vom Unterricht befreien. Diese Absenzen sind mindestens drei Tage im Voraus schriftlich der Lehrperson mitzuteilen. Der Schulrat regelt die Urlaubsgewährung per Reglement.
Dispens	<b>Art. 18</b> Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch hin und im Rahmen der kantonalen Vorschriften vom Besuch einzelner Fächer oder Schulanlässen dispensiert werden.

<sup>5</sup> sGS 213.12

<sup>6</sup> sGS 213.1

<sup>7</sup> sGS 213.1

<sup>8</sup> sGS 213.1

## V. Erziehungsberechtigte

	<b>Art. 19</b>
Zusammenarbeit	Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse oder Eigenheiten des Kindes, soweit dies im Interesse der Entwicklung des Kindes notwendig ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordern.
	<b>Art. 20</b>
Unterrichtsbesuch	Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.
	<b>Art. 21</b>
Mitwirkungspflicht	Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen und pünktlichen Schulbesuch anzuhalten. Erziehungsberechtigte, die gegen ihre Mitwirkungspflicht verstossen, können vom Schulrat verwahrt oder mit einer Ordnungsbusse gebüsst werden.
	<b>Art. 22</b>
Rechte	Die Schule informiert Eltern oder Erziehungsberechtigte in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und zu Fragen, welche für sie von Bedeutung sind. Erziehungsberechtigte und Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

## VI. Lehrpersonen

	<b>Art. 23</b>
Berufsauftrag	Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.
	<b>Art. 24</b>
Lehrervertretung	Eine durch die Lehrpersonen gewählte Lehrervertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates und der Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen teil.
	<b>Art. 25</b>
Schulteam	Die Lehrpersonen einer Schuleinheit bilden gemeinsam ein Schulteam. Es wird durch die zuständige Schulleitungsperson geleitet und wirkt mit in Fragen zur Schulentwicklung und Zusammenarbeit in der Schuleinheit.
	<b>Art. 26</b>
Gesamtkonvent	Der Gesamtkonvent umfasst alle Lehrpersonen der Primarschulgemeinde EKMO. Der Gesamtkonvent behandelt Themen, die für die ganze Schulgemeinde von Belang sind. Er wählt die Vertretung der Lehrerschaft in den Schulrat.

## VII. Schulleitung

Zuständigkeit und Aufgaben	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Die Schulleitungen führen die einzelnen Schuleinheiten gemäss Führungs- und Qualitätskonzept der Primarschulgemeinde EKMO.</p>
Kommissionen/ Schulleitung	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Der Schulrat legt in einem Funktionsdiagramm und allfälligen Reglementen Weisungs- und Entscheidungskompetenzen von Kommissionen und Schulleitungen in folgenden Bereichen fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;</li> <li>b) Planungen;</li> <li>c) Personelles Lehrerschaft;</li> <li>d) Personelles Schülerschaft;</li> <li>e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;</li> <li>f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;</li> <li>g) Förderung der Teamentwicklung;</li> <li>h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;</li> <li>i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;</li> <li>j) Sicherstellung der Elternkontakte;</li> <li>k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;</li> <li>l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.</li> </ul>
Schulleitungskonferenz	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Die Schulleitungen organisieren sich in einer Schulleitungskonferenz.</p>

## VIII. Schulrat

Zuständigkeit Schulrat	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der kantonalen Gesetzgebung über das Volksschulwesen sowie der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde EKMO.</p> <p>Der Schulrat sorgt durch entsprechende Rahmenbedingungen dafür, dass in den Schuleinheiten der Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohl von Schülerinnen und Schülern erfüllt werden kann. Er ist abschliessend verantwortlich für die Schulqualität und Schulentwicklung.</p> <p>Der Schulrat erlässt ergänzende Reglemente zum Schulbetrieb.</p>
Delegation von Aufgaben	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Der Schulrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Ratsmitglieder, an Kommissionen, die Schulverwaltung, Schulleitungen oder an Dritte übertragen.</p> <p>Er bestimmt die in andere schulischen Institutionen zu delegierenden Vertreter.</p>
Schulrätliche Kommissionen	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Der Schulrat kann für den Schulbetrieb Kommissionen und / oder Fachausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft beschrieben.</p> <p>Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen und Kompetenzen werden von einem Mitglied des Schulrates präsiert. Die Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen ist angemessen zu berücksichtigen.</p>

**IX. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege**

	<b>Art. 33</b>
Rechtspflege	Der Schulrat ist entsprechend Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege auf Gemeindeebene die oberste Rechtsinstanz in schulischen Angelegenheiten.
	<b>Art. 34</b>
Verfügungen und Entscheide	Verfügungen und Entscheide von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen sind schulrätlichen Entscheiden gleichgestellt (Art. 127 VSG)

**X. Schulverwaltung**

	<b>Art. 35</b>
Schulverwaltung	Die Schulverwaltung ist für administrative Aufgaben in der Schulgemeinde zuständig. Der Schulrat definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulverwaltung in einem Pflichtenheft und in der Kompetenzliste.

**XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

	<b>Art. 36</b>
Aufhebung bisheriges Recht	Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung sind sämtliche vorbestehenden Schulordnungen aufgehoben.
	<b>Art. 37</b>
Fakultatives Referendum	Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.
	<b>Art. 38</b>
Vollzugsbeginn	Diese Schulordnung wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist ab dem 1. Februar 2021 angewendet.

Vom Schulrat der Primarschulgemeinde Eichenwies-Kriessern-Montlingen-Oberriet erlassen am 10. Dezember 2020

Oberriet, 10. Dezember 2020

**Primarschulrat**  
**Primarschulgemeinde**  
**Eichenwies-Kriessern-Montlingen-Oberriet**

Der Präsident                      Die Schulverwalterin

Karl Loher                              Irene Matticoli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Dezember 2020 bis 16. Januar 2021.